

<p>(13) Baustellenabfälle: (...)</p> <p>(14) Straßenaufbruch: (...)</p> <p>(15) Altpapier: (...)</p>	<p><u>(12)</u> <u>Baustellenabfälle: (...)</u></p> <p>siehe unter (11)</p> <p><u>(13)</u> <u>Altpapier: (...)</u></p>
<p>§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Satz 3 Das Verlagern von Abfällen (...).</p> <p>(10) Ziffer 3 Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle;</p>	<p>§ 8 Bereitstellung der Abfälle</p> <p>(1) Satz 3 wird neu eingefügt: <u>Die Bereitstellung der Abfallgefäße ist lediglich einmal je Abfuhrtermin und nur in dem Abfuhrbezirk erlaubt, dem der Anfallort zugewiesen ist.</u></p> <p>(1) <u>Satz 4</u> Das Verlagern von Abfällen (...).</p> <p>(10) Ziffer 3 <u>Mineralische Abfälle</u> und Baustellenabfälle;</p>

	<p><u>Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, kann der Landkreis eine gebührenpflichtige Entsorgung des Abfallgemisches als Restmüll vornehmen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle zeitweilig von der Nutzung der Gelben Tonne bzw. des Gelben Sackes ausgeschlossen werden. Damit kann eine Erhöhung des Restmüllvolumens mit der Folge höherer Restmüllgebühren verbunden sein.</u></p>
<p>§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft</p> <p>(15) Satz 1</p> <p>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, (...), so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können.</p>	<p>§ 12 Zugelassene Abfallgefäße, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft</p> <p>(15) Satz 1</p> <p>Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, (...), so dürfen neben den Abfallgefäßen nach Abs. 1 nur Abfallsäcke verwendet werden, die bei vom Landkreis beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können <u>oder vom Landkreis gegen Gebühr direkt an den Endverbraucher oder die Endverbraucherin abgegeben werden.</u></p>
<p>§ 14 Sonderabfahren</p> <p>(2) Satz 1</p> <p>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann, jedoch nur gegen ein gesondert zu erhebendes Entgelt, die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz durch Abfuhr auf Abruf (...).</p>	<p>§ 14 Sonderabfahren</p> <p>(2) Satz 1</p> <p>Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann <u>gegen eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro</u> die Entsorgung von Sperrmüll und Altholz durch Abfuhr auf Abruf (...).</p>

<p>§ 16 Störungen der Abfuhr</p>	<p>§ 16 Störungen der Abfuhr <u>und Reklamationen</u></p> <p><u>(4)</u> <u>Individuelle Reklamationen anschlusspflichtiger Personen nach § 6a zu planwidrig nicht durchgeführten Leerungen oder Abfuhrungen müssen dem Amt für Abfallwirtschaft bis spätestens zum Ablauf des dritten Werktags nach dem planmäßigen Leerungs- oder Abfuhrtag mitgeteilt werden. Später eingehende Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Sofern nicht ein Verschulden der oder des Anschlusspflichtigen vorliegt, gibt der Landkreis einen individuellen Ersatztermin zur Nachholung der Leerung bzw. der Abfuhr bekannt. Im Falle einer Reklamation müssen die bereitgestellten Abfallbehälter oder zur Sonderabfuhr nach § 14 bereitgestellten Abfälle weiterhin unter Berücksichtigung des § 8 bereitgestellt bleiben, bis entweder anderslautende Nachricht erfolgt oder die Leerung bzw. Abfuhr nachgeholt wurde. Ein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.</u></p>
<p>§ 18 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Der Landkreis betreibt (...) und stellt diese seinen Einwohnerinnen und Einwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 LKrO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.</p>	<p>§ 18 Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Der Landkreis betreibt (...) und stellt diese seinen Einwohnerinnen und Einwohnern und den ihnen nach § 16 Abs. 2 und 3 <u>Landkreisordnung (LKrO)</u> gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.</p>
<p>§ 18 a Mineralische Abfälle zur Beseitigung</p> <p>Satz 1</p> <p>(...) und es sich nicht um Bodenaushub gem. § 5 Abs. 11 handelt.</p>	<p>§ 18 a Mineralische Abfälle zur Beseitigung</p> <p>Satz 1</p> <p>(...) und es sich nicht um Bodenaushub gem. § 5 Abs. 11 <u>a)</u> handelt.</p>

<p>§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde</p> <p>(1)</p> <p>(...) sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, Bodenaushub und Bauschutt sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (...).</p> <p>(3) Ziffer 1</p> <p>Mineralische Abfälle</p>	<p>§ 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanliefernde</p> <p>(1)</p> <p>(...) sind berechtigt, Abfälle, die nicht der Abfuhr durch den Landkreis unterliegen, <u>mineralische Abfälle</u> sowie Sperrmüll nach Maßgabe dieser Satzung und der Benutzungsordnung selbst anzuliefern (...).</p> <p>(3) Ziffer 1</p> <p>Mineralische Abfälle <u>gemäß § 18 a</u></p>
<p>§ 20 Grundsatz, Entgelt, Umsatzsteuer</p> <p>(1) Satz 2</p> <p>Im Übrigen werden <u>für gewerbliche Siedlungsabfälle sowie die Annahme von Altreifen, mineralischen Abfällen, Baustellenabfällen, Straßenkehrschutt und Grünabfall zur Verwertung in die haushaltsübliche Menge nach § 9 Abs. 2 überschreitender Menge sowie</u> für sonstige Leistungen, die keinen der in den §§ 22 und 23 genannten Gebührentatbestände erfüllen, Entgelte in zur Kostendeckung erforderlicher Höhe erhoben.</p>	<p>§ 20 Grundsatz, Entgelt, Umsatzsteuer</p> <p>(1) Satz 2</p> <p>Im Übrigen werden für sonstige Leistungen, die keinen der in den §§ 22 und 23 genannten Gebührentatbestände erfüllen, Entgelte in zur Kostendeckung erforderlicher Höhe erhoben.</p>

<p>§ 22 Benutzungsgebühren</p> <p>(2) Satz 5</p> <p>Werden zum Wohnen geeignete Räume an eine Wohngemeinschaft vermietet, so teilt der Vermieter oder die Vermieterin gem. § 6a die Namen der Mitglieder dieser Wohngemeinschaft mit und trägt die für diese Haushaltsmitglieder anfallenden Jahresgebühren (...).</p> <p>(2) Satz 6</p> <p>Die Mitglieder der Wohngemeinschaft werden, sofern sie mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet sind, <u>parallel</u> gem. § 19 a von den Jahresgebühren befreit.</p> <p>(6) Satz 1</p> <p>Die Gebühr für Abfallsäcke (...) und für Mehrbedarfssäcke beträgt für den Restmüll 6,10 Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,90 Euro pro 35 l-Sack.</p>	<p>§ 22 Benutzungsgebühren</p> <p>Anm.: In den Absätzen 2 bis 9 werden die Gebühren nach der Abfallgebührenkalkulation aktualisiert. Auf eine Gegenüberstellung wird hier verzichtet.</p> <p>(2) Satz 5</p> <p>Werden zum Wohnen geeignete Räume an eine Wohngemeinschaft vermietet, so teilt der Vermieter oder die Vermieterin gem. § 6a die Namen der Mitglieder dieser Wohngemeinschaft mit, <u>stellt der Wohngemeinschaft die für die Entsorgung erforderlichen, satzungsgemäßen Abfallbehälter zur Verfügung</u> und trägt die für diese Haushaltsmitglieder anfallenden Jahresgebühren (...).</p> <p>(2) Satz 6</p> <p>Die Mitglieder der Wohngemeinschaft werden, sofern sie mit Hauptwohnsitz an dieser Adresse gemeldet sind, gem. § 19a von den Jahresgebühren befreit.</p> <p>(6) Satz 1</p> <p>Die Gebühr für Abfallsäcke (...) und für Mehrbedarfssäcke <u>zur Weiterveräußerung für die Vertriebsstellen</u> beträgt für den Restmüll <u>5,80</u> Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll <u>1,30</u> Euro pro 35 l-Sack.</p> <p>Satz 2 wird neu eingefügt:</p> <p><u>Die Gebühr bei direkter Abgabe vom Landkreis an den Endverbraucher bzw. die Endverbraucherin beträgt für den Restmüll 6,40 Euro pro 70 l-Sack und für den Biomüll 1,90 Euro pro 35 l-Sack.</u></p>
--	---

Satz 2

Soweit bei Zweitwohnungen, (...).

(9) Satz 4

Hierfür fallen folgende Gebühren pro Anfahrt an:

Restmüll - Biomüll - Altpapier:	Gebühr Euro
Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l	73,00
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l	75,00
Sonderleerung eines Behälters 60 - 240 l (Falschbefüllung)	89,00
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l (Falschbefüllung)	88,00
Sperrmüll und Altholz (je gewünschter Fraktion):	
Sonderabfuhr (unter Beachtung § 14 Abs. 1 AbfWS)	139,00
je weiterem m ³ bei Übermengen	22,00
Großbehälter	
Sonderleerung Container 2.500 – 8.000 l	99,00

Satz 3

Soweit bei Zweitwohnungen, (...).

(9) Satz 4

Hierfür fallen folgende Gebühren pro Anfahrt an:

Restmüll - Biomüll - Altpapier:	Gebühr Euro
Sonderleerung eines Behälters 40 - 240 l	<u>82,00</u>
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l	<u>84,40</u>
Sonderleerung eines Behälters <u>40</u> - 240 l (Falschbefüllung)	<u>99,60</u>
Sonderleerung eines Behälters 660 - 1.100 l (Falschbefüllung)	<u>98,40</u>
<u>Störstoffnachprüfung Biomüll</u>	<u>50,00</u>
Sperrmüll und Altholz (je gewünschter Fraktion):	
Sonderabfuhr (unter Beachtung § 14 Abs. 1 AbfWS)	<u>131,30</u>
je weiterem m ³ bei Übermengen	<u>20,70</u>
Großbehälter	
Sonderleerung Container 2.500 – 8.000 l	<u>113,40</u>

<p>(10)</p> <p>Werden im Rahmen einer Biomüllabfuhr mit Hilfe technischer Überprüfungsmitel Störstoffe registriert, wird der Abfallbehälter nicht geleert. Der Anschlussnehmer bzw. die Anschlussnehmerin hat dann die Möglichkeit, eine Nachprüfung zu beauftragen. Wird bei der Nachprüfung ein Störstoff vorgefunden, fällt pro Anfahrt eine Gebühr in Höhe von 49,00 Euro an. Bestätigt sich die Beanstandung nicht, so wird der Abfallbehälter im Zuge einer regulären Reklamationsbearbeitung kostenfrei nachgeleert.</p>	<p>(10)</p> <p>entfällt, da in § 9 Abs. 1 aufgenommen.</p> <p>Die Gebühr ist in der Tabelle (9) Satz 4 enthalten.</p>
<p>§ 23 Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen</p> <p>(2) Satz 1</p> <p>Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis betragen für:</p>	<p>§ 23 Gebühren/Entgelte bei der Selbstanlieferung an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises oder an den vom Landkreis genutzten Entsorgungsanlagen</p> <p>Anm.: In Abs. 2 werden die Gebühren nach der Abfallgebührenkalkulation aktualisiert und ergänzt um die Gebühren für die Abgabe von Altreifen an den Recyclingzentren des Schwarzwald-Baar-Kreises. Auf eine Gegenüberstellung der Gebühren in Abs. 2 wird hier verzichtet.</p> <p>(2) Satz 1</p> <p>Die Benutzungsgebühren und Entgelte für Anlieferungen aus dem Schwarzwald-Baar-Kreis betragen für:</p> <p>als Ergänzung in der Tabelle:</p>

<u>Recyclingzentren im Schwarzwald-Baar-Kreis</u>	<u>Gebühr Euro</u>
<u>Fahrradreifen (auch Schläuche anderer Größen)</u>	<u>1,00/St</u>
<u>PKW-Reifen ohne Felge</u>	<u>3,50/St</u>
<u>PKW-Reifen mit Felge</u>	<u>5,00/St</u>
<u>(Reifen von Motorrädern, Mofas, Mopeds, Motorrollern usw. werden wie PKW Reifen abgerechnet.)</u>	
<u>LKW-Reifen ohne Felge</u>	<u>18,50/St</u>
<u>LKW-Reifen mit Felge</u>	<u>23,50/St</u>
<u>(Vollgummireifen z.B. von Gabelstaplern und vom Format mit LKW-Reifen vergleichbare Vorderreifen älterer Traktoren werden wie LKW-Reifen abgerechnet.)</u>	
<u>Traktor-Reifen ohne Felge</u>	<u>37,50/St</u>
<u>Traktor-Reifen mit Felge</u>	<u>42,50/St</u>
<u>(Unter Traktorreifen sind großvolumige Reifen von Traktoren, Land-, Forst- und Baumaschinen bis zu einem max. Durchmesser von 2,20 m zu verstehen. Größere Reifen werden nicht angenommen.)</u>	

<p>§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(2) Satz 1</p> <p>Die Jahresgebühr (§ 22 Abs. 2), die Behältergebühren (§ 22 Absätze 3-7) und die Gebühr für zugeteilte Abfallsäcke (§ 22 Abs. 5 und 6) werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p>	<p>§ 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld</p> <p>(2) Satz 1</p> <p>Die Jahresgebühr (§ 22 Abs. 2) und <u>die Gebühren für Behälter sowie zur Verfügung gestellte Abfallsäcke (§ 22 Abs. 3-7)</u> werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.</p>
<p>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ziffer 4 entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in ihm für die jeweilige Abfallfraktion zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitstellt,</p> <p>(1) Ziffer 5 als Verpflichtete oder Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,</p>	<p>§ 26 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ziffer 4 entgegen § 8 Abs. 1 Abfälle nicht in <u>ih</u>r/ihm für die jeweilige Abfallfraktion zugeteilten Gefäßen zur öffentlichen Abfallabfuhr, <u>oder Abfallgefäße nicht lediglich einmal je Abfuhrtermin oder nicht nur in dem Abfuhrbezirk, dem der Anfallort zugewiesen ist,</u> bereitstellt,</p> <p>(1) Ziffer 5 als Verpflichtete oder Verpflichteter Abfälle entgegen § 8 Abs. 1 Satz <u>4</u> wegverlagert oder entgegen Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 11 bereitstellt,</p>
<p>Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung</p> <p>Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p>	<p><u>Hinweis nach § 3 Abs. 4 Satz 4 Landkreisordnung (LKrO)</u></p> <p><u>Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht gegenüber dem Schwarzwald-Baar-Kreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Die Heilung tritt ferner nicht</u></p>

	<p><u>ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Schwarzwald-Baar-Kreises verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Beschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.</u></p>